

die „Novelle vom 12. August 1896 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 20. Mai 1898.“ Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), erwerben die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nach Maßgabe des Gesetzes.

Die Genossenschaften bilden rechtsfähige Personen, d. h. sie können klagen und verklagt werden, und sie besitzen die gleichen Rechte einer physischen (körperlichen) Person. Zur Gründung sind mindestens 7 Personen erforderlich.

Um den Lieferanten von Waren, den Gebern von Darlehen u. s. w. Sicherheit zu gewähren, wurde die Haftpflicht eingerichtet. Hiernach unterscheidet man drei Arten von Genossenschaften:

1. Genossenschaften m. u. b. H. (mit unbeschränkter Haftpflicht),
2. Genossenschaften m. b. H. (mit beschränkter Haftpflicht),
3. Genossenschaften m. u. N. (mit unbeschränkter Nachschußpflicht).

Bei der unbeschränkten Haftpflicht haften die Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft sowohl der letzteren als auch den Gläubigern unmittelbar und mit ihrem ganzen Vermögen, der eine für den anderen (Solidarhaft). Bei den Genossenschaften m. b. H. haften die Genossen sowohl der Genossenschaft als auch den Gläubigern zwar auch unmittelbar, jedoch nur bis zur Höhe einer im voraus bestimmten Summe. Bei der beschränkten Nachschußpflicht müssen die Genossen soviel nachschießen, daß die Genossenschaft die Gläubiger befriedigen kann. Die Genossen haften gleichfalls mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern.

Zur Sicherheit muß außerdem wenigstens alle 2 Jahre eine besondere Kontrolle, Revision genannt, stattfinden. Der Revisor darf der Genossenschaft aber nicht angehören. Er muß sachverständig sein und wird, falls die Genossenschaft einem Revisionsverbande nicht angehört, vom Gericht bestellt. Bei der Revision muß der Aufsichtsrat zugegen sein. Dem Revisor ist Einsicht in die Bücher, die Schriften, die Kasse, die Warenbestände und die sonstigen Einrichtungen zu gestatten. Die stattgehabte Revision und deren Ergebnis ist von dem Vorstand dem Gerichte mitzuteilen.

Jede Genossenschaft muß nach Art des Unternehmens und der Haftpflicht eine Firma annehmen, z. B. Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatz-Genossenschaft zu Elberfeld, e. G. m. u. H.